Rechtsgrundlage  
Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnis könnte das Gaststättengesetz (GastG) sein.  
  
Materielle Voraussetzung  
  
Tatbestandsvoraussetzung  
  
Erlaubnispflicht  
Gemäß § 2 GastG bedarf der Betrieb einer Gaststätte einer Erlaubnis.  
  
Lebensmittelrechtliche Kenntnisse  
Die Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse ist eine Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 4 GastG.  
  
Bauordnungsrechtliche Anforderungen  
Die Anforderungen an die Herrentoilette gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften müssen erfüllt sein.  
  
Lärmbelästigung  
Es muss sichergestellt werden, dass keine unzumutbare Lärmbelästigung für die Umgebung entsteht.  
  
Rechtsfolgenseite  
  
Der Pflichtige  
Michael Graeter ist der Pflichtige, da er den Antrag auf Erlaubnis gestellt hat.  
  
Ermessen  
  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 5 GastG ein Ermessen bei der Erteilung der Erlaubnis. Die Anordnung der Stadt Kehl, die fehlenden Unterlagen nachzureichen und die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, um den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Gäste und der Umgebung zu gewährleisten.  
  
Bestimmtheit  
  
Die Anordnung der Stadt Kehl muss bestimmt genug formuliert werden, um den Pflichtigen in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.  
  
Formelle Vorrausetzung  
  
Zuständigkeit  
  
Sachliche Zuständigkeit  
Die Stadt Kehl ist gemäß § 6 GastG sachlich zuständig.  
  
Örtliche Zuständigkeit  
Die Stadt Kehl ist örtlich zuständig.  
  
Verfahren  
  
Beteiligte  
Michael Graeter ist der einzige Beteiligte.  
  
Anhörung  
Eine Anhörung ist nicht vorgesehen.  
  
Form  
  
Formwahl  
Die Anordnung der Stadt Kehl kann schriftlich erfolgen.  
  
Begründungspflicht  
Die Anordnung der Stadt Kehl muss schriftlich begründet werden.  
  
Rechtbehelfsbelehrung  
Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist gemäß § 41 VwVfG beizufügen.  
  
Bekanntgabe  
Die Anordnung der Stadt Kehl wird durch Bekanntgabe wirksam.